

FÖRDERRICHTLINIEN

BIOMASSEHEIZUNG

Zielsetzung:

Ziel der Biomasseförderung ist die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger am Energieverbrauch und die Reduktion der CO₂ – Emission in Abstimmung mit der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen“.

Förderungsstelle:

Der Antrag kann bei folgender Stelle eingereicht werden:

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 25
Gruppe ÖKO-Förderung
Muthgasse 62
A-1194 Wien

Förderungswerber:

Natürliche oder juristische Personen, die eine Biomasseheizungsanlage für ein Wohngebäude in Wien errichten wollen.

Förderungsgegenstand:

Förderbar sind:

- Holzvergaserkessel mit Pufferspeicher, Hackschnitzel- und Pelletfeuerungen (bestehend aus Kessel, sowie Brennstoffversorgung und Abgasführung).
Für die Förderung eines Holzvergaserkessels ist die Installation eines Pufferspeichers verpflichtend. Für die Förderung von Hackschnitzel- und Pelletkesseln ist ein Pufferspeicher nicht verpflichtend zu installieren, er ist jedoch förderbar.
- Kachelofenhaus- bzw. wohnungsheizungen, die der überwiegenden Deckung des Heizwärmebedarfes dienen. Vereinfachend wird festgelegt, dass für diese Form der Heizung ein Fördersatz von 35% zur Anwendung gebracht wird.

Gemäß der o.a. Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ist nach Möglichkeit der Warmwasserbedarf im Sommer durch Solarkollektoren zu decken.

Bei Ersatz für konventionelle Kessel, Öfen oder Elektroheizungen ist der bestehende Wärmeerzeuger zu entsorgen.

Förderungsvoraussetzungen:

1.) Die Einhaltung folgender Grenzwerte muss nachgewiesen werden:

a) Mindestwirkungsgrad: $\eta \geq 80 + 2,5 \lg P$

P = Nennwärmeleistung in Kilowatt

b) Emissionsgrenzwerte bei Nennwärmeleistung:

Kohlenmonoxid: $CO \leq 100 \text{ mg/m}^3$

Stickoxid: $NO_x \leq 150 \text{ mg/m}^3$

Organisch gebundener Kohlenstoff: $C_{\text{organisch}} \leq 5 \text{ mg/m}^3$

Staub: $\leq 25 \text{ mg/m}^3$

Die Emissionsgrenzwerte sind die höchstzulässige Menge des jeweiligen Inhaltsstoffes im Abgas, die je Volumenanteil des Abgases ins Freie emittiert wird. Der Volumenanteil des Abgases ist auf 0 °C und auf 1013 hPa nach Abzug des Feuchtegehaltes am Wasserdampf auf einen Volumenanteil von Sauerstoff im Abgas von 13 % O₂ bezogen.

Der Nachweis der Einhaltung des Mindestwirkungsgrades und der Emissionsgrenzwerte ist durch Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle (akkreditierte Stellen einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des fachlichen Umfangs der Akkreditierung) zu erbringen.

Prüfberichte im Sinne der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (Wr. LGBl 34/1995 i.d.F. 13/1999) werden als Nachweis anerkannt. Werden solche vorgelegt und sind dort die Emissionswerte nicht in mg/m³ sondern in mg/MJ angegeben, dann sind diese Werte mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren, d.h.

Emissionswert in [mg/m³] = Emissionswert in [mg/MJ] mal 1,5

2.) Ein positiver Befund gemäß § 15 g des Wr. Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes,

Wiener LGBl 17/1957 i.d.F. 54/2000 ist vorzulegen. Unterliegt die Feuerstätte nicht dem Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz, dann ist ein in sinngemäßer Anwendung dieses Gesetzes positiver Befund, der von einem Überprüfungsorgan nach dem Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz ausgestellt ist, vorzulegen.

Alternativ dazu kann ein Inbetriebnahmeprotokoll der Feuerungsanlage durch eine befugte Firma samt erforderliche Emissionsmessung vorgelegt werden.

Art und Höhe der Förderung:

Art der Förderung:

Förderbar sind:

- a) Die Investitionen für die Feuerungsanlage inkl. Pufferspeicher samt Verrohrung, Nebenarbeiten, betriebsbereiter Montage, und Inbetriebsetzung (J)
- b) Wartungsarbeiten an der Feuerungsanlage (W)

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung richtet sich

- a) nach der Höhe der Investition (F₀)
- b) nach dem Emissionsverhalten (f)

Die Förderungssumme wird nach folgender Formel errechnet:

$$F = 2 \times W + F_0 \times f$$

Es bedeuten:

F [EUR] = Gesamter Förderbetrag

W [EUR] = Wartungskostenzuschuss

Bei nachweislicher Durchführung der vom Hersteller der Feuerungsanlage vorgesehenen Wartungsarbeiten durch einen Befugten wird dieser Betrag nach dem ersten und nach dem zweiten Betriebsjahr ausbezahlt.

Der Wartungskostenzuschuss beträgt $W = \text{EUR } 110,-$

F_o : Prozentsatz der Investition:

$F_o = 8 \%$ der Investition, d.h. $F_o = 0,08 \times J$

f: Emissionsfaktor (Umweltfaktor)

$$f = \frac{\lg 500}{\lg (\text{CO} + 10)} + \frac{\lg 150}{\lg (\text{NO}_x + 10)} + \frac{\lg 40}{\lg (\text{OGC} + 10)} + \frac{\lg 50}{\lg (\text{Staub} + 10)}$$

CO, NO_x, OGC, Staub sind die Emissionswerte gemäß Prüfbericht in mg/m³, 13 % O₂.

J [EUR] = Investition für die Feuerungsanlage inklusive Pufferspeicher.

Die Obergrenze für die Investition beträgt $J = \text{EUR } 15.000,-$ inkl. USt. je Wohneinheit. Für höhere Investitionen ist zur Bemessung der Förderung maximal der Betrag $J = \text{EUR } 15.000,-$ anzusetzen.

Ab 10 Wohneinheiten beträgt die Förderung einheitlich 20.—Euro / m² Wohnfläche. Die Emissionsgrenzwerte der Biomasseförderung müssen jedoch weiterhin eingehalten werden.

Anspruch:

Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht **kein Rechtsanspruch.**

Dauer der Aktion:

Die Förderaktion ist mit **31. Dezember 2012** befristet.

Förderungsanträge können bis zu diesem Stichtag eingereicht werden.